

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	I-012/19
HA	

Geschäftsbereich: I

Fachbereich: 20

Termin der Tagung: 24.04.2019

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	26.03.2019	☐ Umwelt	
☒ Haushalt und Finanzen	16.04.2019	☒ Hauptausschuss	17.04.2019
☐ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen		☒ Stadtverordnetenversammlung	24.04.2019
☐ Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten		☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ Information an AG Ortsteile	
☐ Wirtschaft, Bau und Verkehr		☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Konsolidierungsvereinbarung im Rahmen der Teilentschuldungshilfe des Landes Brandenburg

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Abschluss einer Konsolidierungsvereinbarung

Holger Kelch

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:

Anzahl der **Ja**-Stimmen:

Anzahl der **Nein**-Stimmen:

Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Entsprechend der Richtlinie des Ministeriums des Innern und für Kommunales (MIK) des Landes Brandenburg zur Teilentschuldung der drei kreisfreien Städte Brandenburg an der Havel, Cottbus/Chósebuz und Frankfurt (Oder) wird den Städten eine Teilentschuldung bei Absenkung der bestehenden Kassenkredite zur Stärkung der Finanzkraft gewährt. Der Abschluss und die Einhaltung der Konsolidierungsvereinbarung sind Voraussetzung für die Auszahlung der Teilentschuldungshilfe. Bemessungsgrundlage für die Teilentschuldung ist anteilig 40 % des Kassenkredites, Stand 31.12.2016 (Stadt Cottbus:- 252,0 Mio. €). Die Höhe der Teilentschuldung seitens des Landes Brandenburg für die Stadt Cottbus beträgt daher 100,8 Mio. €.

Die Stadt Cottbus hat einen Eigenbeitrag in Höhe von 25,2 Mio. € (10 % vom Kassenkredit, Stand 31.12.2016) zu leisten. Mit Schreiben des MIK zum Entwurf der Konsolidierungsvereinbarung (Anlage 1) wurde die Stadt Cottbus durch das MIK aufgefordert, den Entwurf der Konsolidierungsvereinbarung an die Finanzplanung anzupassen und durch entsprechende Konsolidierungsmaßnahmen vollumfänglich zu untersetzen. Unter Verweis Abschnitt 3, Abs. 2, S.3 RL Teilentschuldung KFS wird ein Zeitraum bis einschließlich 2024 als ausreichend angesehen, d. h. der Eigenbetrag der Stadt Cottbus ist in den Jahren 2019 – 2023 zu erbringen. In den Mustern 2a und 2b (siehe Anlage) ist der gesamte Konsolidierungsvertrag mit Maßnahmen zu untersetzen. Die Grundlage für den Eigenbetrag der Stadt Cottbus bilden das HSK 2019 – 2022 (Beschluss StVV vom 24.10.2018) und weitere Einsparpotenziale bzw. Mehreinzahlungen, die zu einem Überschuss im Finanzhaushalt der Haushaltsplanung 2019 – 2022 führen.

In der Konsolidierungsvereinbarung sind insbesondere

- Dauer, Höhe und Jahresscheiben der Teilentschuldungshilfe des Landes,
- der Eigenbeitrag und die Konsolidierungsmaßnahmen der Zuwendungsempfängenden sowie
- der unter Berücksichtigung der Teilentschuldungshilfen und der Eigenbeiträge zu erreichende maßgebliche Bestand der Kassenkredite (Entschuldungspfad)

festzulegen. Ausgangspunkt für den Entschuldungspfad ist der negative Zahlungsmittelbestand (Kassenkredit) zum Stichtag 31.12.2018 (Stadt Cottbus = - 239, 2 Mio. €). Die Stadt Cottbus muss sich verpflichten, den Kassenkreditbestand in Höhe von - 239,2 Mio. € per 31.12.2018 bis zum 31.12.2027 um 126,0 Mio. € abzusenken (incl. Schuldenhilfe des Landes).

Der Entwurf der Konsolidierungsvereinbarung (Anlage 1), die Konsolidierungsmaßnahmen für die Konsolidierungsphase bis mindestens zum Jahr 2023 (Anlagen 2a und 2 b), die Darstellung des Entschuldungspfades (Anlage 3) sowie die Auszüge der Kassenabschlüsse und Kontoauszüge zu den Stichtagen 31. Dezember 2016 und 31. Dezember 2018 sind dem Zuwendungsgeber zu übergeben.

Nach Prüfung durch die Kommunalaufsicht und bei Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen ist die Konsolidierungsvereinbarung zwischen dem MIK und der Stadt Cottbus abzuschließen. Sie kann Auflagen und Bedingungen enthalten. Die unterzeichnete Vereinbarung bzw. deren Änderung ist erst wirksam, wenn die Stadtverordnetenversammlung die Vereinbarung nebst Anlagen bzw. deren Änderung beschlossen hat.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja



Nein

1. Gesamtkosten:

Einzahlung 2019 – 2023: 100.801.036 Euro

- ➔ der Eigenbeitrag der Stadt i.H.v. 25.200.259 Euro (2019 – 2023) ist bereits im genehmigten Haushaltsplan enthalten

2. Sicherstellung der Finanzierung:**3. Folgekosten:**

Konsolidierungsvereinbarung

zwischen

dem
Land Brandenburg,
vertreten durch den
Minister des Innern und für Kommunales,
Henning-von-Tresckow-Straße 9 - 13, 14467 Potsdam

- nachfolgend Land genannt -

und

der
kreisfreien **Stadt Cottbus**
vertreten durch den
Oberbürgermeister Herrn Holger Kelch

- nachfolgend Stadt genannt -

über

die **Teilentschuldungshilfe zur Absenkung des Kassenkreditbestandes** gemäß der Richtlinie des Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg zur Teilentschuldung der drei kreisfreien Städte Brandenburg an der Havel, Cottbus/Chóšebuz und Frankfurt (Oder) (RL Teilentschuldung KFS) vom 4. Dezember 2018 (ABl. 2019 S. 11)

Präambel

Das Land und die Stadt sind sich einig, dass nur der schnellstmögliche und dauerhafte Abbau der in der Vergangenheit aufgelaufenen hohen Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten der Stadt Voraussetzung für die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt ist und damit die Selbstverwaltung und die Handlungsfähigkeit der Stadt nachhaltig gestärkt wird.

§ 1

Grundlage und Gegenstand der Vereinbarung, Konsolidierungsziel

(1) Das Land verpflichtet sich zur Absenkung des Kassenkreditbestandes der Stadt 100.801.036 Euro (= 40 Prozent der Bemessungsgrundlage gemäß Nummer 4.4 der RL Teilentschuldung KFS) an die Stadt zu zahlen.

(2) Die Stadt verpflichtet sich einen Eigenbeitrag von mindestens 25.200.259 Euro (mindestens 10 Prozent der Bemessungsgrundlage gemäß Nummer 4.4 der RL Teilentschuldung KFS) zu erbringen.

(3) Die Stadt verpflichtet sich, den Kassenkreditbestand vom 31. Dezember 2018 in Höhe von 239.200.000 Euro bis zum 31. Dezember 2024 (Zeitraum nach § 3 Absatz 3) um die Summe in Höhe von 126.001.295 Euro (Summe nach den Absätzen 1 und 2) abzusenken.

§ 2

Konsolidierungsmaßnahmen

(1) Die Stadt verpflichtet sich, die in der Anlage (Muster 2a und 2b der RL Teilentschuldung KFS) zu dieser Vereinbarung beschriebenen Konsolidierungsmaßnahmen zur Erbringung des Eigenbeitrages zur Absenkung des Kassenkreditbestandes durchzuführen und die Konsolidierungsmaßnahmen jährlich fortzuschreiben.

(2) Die Stadt ist berechtigt, vereinbarte Maßnahmen im laufenden Konsolidierungszeitraum durch eine oder mehrere Maßnahmen zu ersetzen, sofern das für die vereinbarte Maßnahme prognostizierte Konsolidierungspotenzial mindestens in gleicher Höhe erreicht wird.

(3) Sollten einzelne Konsolidierungsmaßnahmen keinen Erfolg haben, sind entsprechende Anpassungen bei den vereinbarten Maßnahmen oder ergänzende Maßnahmen zu beschließen.

§ 3

Jährliche Teilbeträge der Teilentschuldungshilfen

(1) Das Land zahlt die Teilentschuldungshilfen ab 2019 über einen Zeitraum von fünf Jahren aus. Die Teilbeträge betragen jeweils 20.160.207 Euro.

(2) Die Auszahlung ab dem zweiten Jahr steht unter dem Vorbehalt des Abschlusses der Prüfung gemäß Nummer 6.4.2 der RL Teilentschuldung KFS und der positiven Nachweisführung.

(3) Die Stadt erbringt ihren Eigenbeitrag über einen Zeitraum von 5 Jahren bis zum 31.12.2023.

§ 4

Entschuldungspfad

(1) Die Stadt legt einen Entschuldungspfad gemäß Anlage (Muster 3 der RL Teilentschuldung KFS) fest.

(2) In dem Entschuldungspfad ist der unter Berücksichtigung der Teilentschuldungshilfe des Landes und des Eigenbeitrages der Stadt über den vereinbarten Zeitraum zu erreichende maßgebliche Kassenkreditbestand dargestellt.

§ 5

Berichtspflichten

(1) Die Stadt verpflichtet sich, vor Auszahlung der Teilentschuldungshilfen ab dem zweiten Jahr dem Land folgende Unterlagen (Nummer 6.4.1 der RL Teilentschuldung KFS) vorzulegen:

- Jährlicher Konsolidierungsnachweis (Sachbericht)
- Auszüge der Kassenabschlüsse sowie Kontoauszüge des Kernhaushaltes und des Liquiditätsverbundes per 31. Dezember des Jahres
- Jährliche Fortschreibung des Entschuldungspfad (Muster 3)
- Jährliche Umsetzung der Konsolidierungsmaßnahmen (Muster 4a, 4b).

(2) Die Stadt verpflichtet sich am Ende des Zeitraumes gemäß § 3 Absatz 2 einen abschließenden Konsolidierungsnachweis (Verwendungsnachweis) gemäß dem Grundmuster 3 zu Nr. 10.3 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (VVG) zu § 44 LHO dem Land vorzulegen.

§ 6

Bedingungen, Auflagen

Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) sowie die RL Teilentschuldung KFS. Sie sind Anlage dieser Konsolidierungsvereinbarung.

§ 7

Rechtsgrundlagen

Für die Erfüllung der Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung sind das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) sowie die Richtlinie Teilentschuldung KFS anwendbar.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Veröffentlichung

(1) Diese Vereinbarung wird nach der Unterzeichnung, frühestens am 1. Januar 2019 - vorbehaltlich des Inkrafttretens des Haushaltsgesetzes 2019/2020 - wirksam, sofern die Stadtverordnetenversammlung diese Vereinbarung nebst Anlagen mit der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder beschlossen hat. Diese Vereinbarung tritt am 31.12.2024 außer Kraft.

(2) Die Stadt verpflichtet sich diese Vereinbarung auf ihrer Internetseite gemäß Nummer 6.1 der RL Teilentschuldung KFS zu veröffentlichen.

§ 9

Salvatorische Klausel, Schriftform

(1) Sollte eine Bestimmung oder sollten mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine Regelung zu treffen, die dem mit ihr verfolgten Zweck am nächsten kommt.

(2) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und erfordern einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung mit der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder. Dies gilt insbesondere für den Austausch, die Anpassung und die Ergänzung von Maßnahmen nach § 2 dieser Vereinbarung.

Potsdam, den ...

Cottbus, den ...

Karl-Heinz Schröter
Minister des Innern und
für Kommunales

Holger Kelch
Oberbürgermeister
der Stadt Cottbus

Gesamtübersicht über die Konsolidierungsmaßnahmen zur Darstellung des Eigenbeitrages zur Teilentschuldung

Stadt Cottbus / Konsolidierungsvereinbarung vom

Finanzplan	2019	2020	2021	2022
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	10.492.900 €	17.433.700 €	23.038.300 €	21.574.400 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	-4.370.400 €	-2.027.600 €	-2.835.200 €	-130.000 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	2.723.100 €	477.900 €	1.210.100 €	-1.553.900 €
Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln	8.845.600 €	15.884.000 €	21.413.200 €	19.890.500 €

Lfd. Nr.	Maßnahmen- bezeichnung	Kurzbezeichnung der Maßnahme	Produkt	Finanzkonto	Finanzielle Auswirkungen										
					2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	Gesamt
I	Erhöhung Einzahlungen														
1	Optimierung Parkraumbewirtschaftung	Mit der Telekom App „Park and Joy“ können Autofahrer künftig schneller freie Parkplätze in der Stadt finden. Auch die Parkgebühren können mit dem Handy bezahlt werden. Eine entsprechende Vereinbarung haben die Stadt Cottbus und T-Systems getroffen.	054 546 020	6321030	41.000 €	41.000 €	41.000 €	41.000 €	41.000 €						205.000 €
2	Anhebung des Fernwärme gestattungs- entgeltes	Das Gestattungsentgelt Fernwärme wird durch Anpassung des Gestattungsentgeltvertrages angehoben.	053 534 010	6511000	200.000 €	200.000 €	400.000 €	400.000 €	400.000 €						1.600.000 €
3	Neustrukturierung der Linienführung zur optimierten Ausschöpfung von Zuweisungen	Durch eine Optimierung der Linienführung und Taktung des öffentlichen Personennahverkehrs soll das Fahrgastaufkommen bei in etwa gleichbleibender Verkehrsleistung erhöht werden, was zu höheren Zuweisungen aus Landesmitteln führt.	054 547 010	6141000	333.900 €	370.300 €	370.300 €	370.300 €	370.300 €						1.815.100 €

Lfd. Nr.	Maßnahmen- bezeichnung	Kurzbezeichnung der Maßnahme	Produkt	Finanzkonto	Finanzielle Auswirkungen										
					2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	Gesamt
II	Reduzierung Auszahlungen														
8	Zins- und Liquiditätsmanagement	Durch ein aktives Liquiditätsmanagements können Kreditausschreibungen besser vorgenommen werden um das derzeitig günstige Zinsniveau aktiv und voll auszunutzen.	061 612 010	7517100	111.400 €	186.500 €	237.300 €	237.300 €	237.300 €						1.009.800 €
9	Einstellung der vollen Leistung Amtsblatt	Das Amtsblatt wird in einem ersten Schritt nicht mehr an alle Haushalte zugestellt, sondern entsprechend den Regelungen der Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg als gedrucktes Erzeugnis an ausreichend ausgewählten öffentlichen Auslagestellen ausgelegt.	011 111 020	7431007	17.500 €	20.000 €	20.000 €	20.000 €	20.000 €						97.500 €
10	Verlustübertragung der Lagune als Gewinnentnahme durch die GWC	Die GWC soll für die Jahre 2020 bis 2022 die jährlichen Verluste der Lagune tragen.	042 424 020		0 €	1.003.200 €	1.003.200 €	1.003.200 €	0 €						3.009.600 €
11	Gründung eines IT-Zweckverbandes und Umwandlung des KRZ in eine GmbH	Die Kräfte im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik sollen mit der vorliegenden interkommunalen Kooperation durch die Gründung eines IT-Zweckverbandes gebündelt werden.	011 111 060	7315000	0 €	-65.700 €	571.100 €	561.500 €	561.500 €						1.628.400 €
12	Abgabe der Zuständigkeit der Familienkasse Kindergeldbearbeitung an die Familienkasse des Bundes	Mit dem Gesetz über die Beendigung der Sonderzuständigkeit der Familienkassen des öffentlichen Dienstes im Bereich des Bundes wurde die Kindergeldzuständigkeit nach dem ESTG für die Familienkassen des öffentlichen Dienstes neu geregelt, d.h. die Kommunen erhalten die gesetzliche Möglichkeit, auf ihre Zuständigkeit für die Kindergeldbearbeitung zu verzichten.	011 111 050	7012400 7022000 7032000	240.400 €	196.000 €	122.300 €	33.800 €	33.800 €						626.300 €

Lfd. Nr.	Maßnahmen- bezeichnung	Kurzbezeichnung der Maßnahme	Produkt	Finanzkonto	Finanzielle Auswirkungen										
					2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	Gesamt
13	Kündigung der freiwilligen Mitgliedschaft "Städtekranz Berlin-Brandenburg"	Die freiwillige Mitgliedschaft im "Städtekranz Berlin-Brandenburg" wird gekündigt.	011 111 050	7291100	37.800 €	101.100 €	37.000 €	37.000 €	37.000 €						249.900 €
14	Reduzierung der Auszahlungen für Versicherungen	Kündigung von 3 Verträgen (Stationäre Geschwindigkeitsmessanlagen, Schlüsselverlustversicherung Eigenbetrieb Tierpark, Gartenbauversicherung Pädagogisches Zentrum für Natur und Umwelt Dahlitzer Str.), da diese in der Vergangenheit nicht genutzt wurden und somit konsolidiert werden können.	011 111 070	7441001	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €						50.000 €
15	Reduzierung der Unterhaltung für Grün- und Sportanlagen	Durch Optimierung der Pflegeverträge für die Grünflächen und Sportanlagen können ab 2020 Auszahlungen konsolidiert werden.		7221400	0 €	77.700 €	614.300 €	571.400 €	571.400 €						1.834.800 €
	Gesamt				417.100 €	1.528.800 €	2.615.200 €	2.474.200 €	1.471.000 €						8.506.300 €

2.477.000 €	4.575.100 €	6.261.500 €	6.520.500 €	5.517.300 €
-------------	-------------	-------------	-------------	-------------

25.351.400 €

Hinweis: Die einzelnen Konsolidierungsmaßnahmen (Muster 2b) sind in der Gesamtübersicht (Muster 2a) zu bündeln.

Darstellung des Entschuldigspfades

Variante bei Mindest-Eigenbeitrag und maximalem Konsolidierungszeitraum von 10 Jahren (2019 bis 2028)

Ermittlung der Höhe des Landesanteils und Mindesteigenbeitrages im Rahmen der Teilentschuldung

Gebietskörperschaft	Bemessungsgrundlage* maßgeblicher Kassenkreditbestand zum 31.12.2016 (Nr. 4.4. RL Teilentschuldung KFS)	Zuwendungshöhe Land: i.H.v. 40 % der Bemessungs- grundlage	Eigenbeitrag Kommune: 10 % der Bemessungs- grundlage	Landesanteil p.a. über einen Zeitraum von 5 Jahren	Eigenbeitrag p.a. Kommune über einen Zeitraum von 5 Jahren
Stadt Cottbus	252.002.591 €	100.801.036 €	25.200.259 €	20.160.207 €	5.040.052 €

Darstellung des Entschuldigspfades von 2019 bis 2028

		2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	kumuliert	
Soll- bzw. Zielzahlen	maßgeblicher Kassenkreditbestand 1.1.*	262.600.000 €	239.200.000 €	216.562.793 €	191.827.485 €	165.405.778 €	138.725.071 €	113.047.564 €	113.047.564 €	113.047.564 €	113.047.564 €	113.047.564 €		
	Tilgungsbeitrag Land	0 €	20.160.207 €	20.160.207 €	20.160.207 €	20.160.207 €	20.160.207 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	100.801.036 €	Land
	Eigenbeitrag	23.400.000 €	2.477.000 €	4.575.100 €	6.261.500 €	6.520.500 €	5.517.300 €						25.351.400 €	Kommune
	maßgeblicher Kassenkreditbestand 31.12.*	239.200.000 €	216.562.793 €	191.827.485 €	165.405.778 €	138.725.071 €	113.047.564 €	113.047.564 €	113.047.564 €	113.047.564 €	113.047.564 €	113.047.564 €		
Ist- Ergebnisse	maßgeblicher Kassenkreditbestand 1.1.*	262.600.000 €	239.200.000 €	239.200.000 €	239.200.000 €	239.200.000 €	239.200.000 €	239.200.000 €	239.200.000 €	239.200.000 €	239.200.000 €	239.200.000 €		
	Tilgungsbeitrag Land	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	Land
	Eigenbeitrag	23.400.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	Kommune
	maßgeblicher Kassenkreditbestand 31.12.*	239.200.000 €	239.200.000 €	239.200.000 €	239.200.000 €	239.200.000 €	239.200.000 €	239.200.000 €	239.200.000 €	239.200.000 €	239.200.000 €	239.200.000 €		

	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2026	31.12.2027	31.12.2028
maßgeblicher Soll- Kassenkreditbestand zum 31.12. lt. Vereinbarung	239.200.000 €	216.562.793 €	191.827.485 €	165.405.778 €	138.725.071 €	113.047.564 €	113.047.564 €	113.047.564 €	113.047.564 €	113.047.564 €	113.047.564 €
maßgeblicher Ist- Kassenkreditbestand zum 31.12.	239.200.000 €	239.200.000 €	239.200.000 €	239.200.000 €	239.200.000 €	239.200.000 €	239.200.000 €	239.200.000 €	239.200.000 €	239.200.000 €	239.200.000 €

* Bemessungsgrundlage für den maßgeblichen Kassenkreditbestand = negativer Zahlungsmittelbestand aus eigenen Finanzmitteln

Grafische Darstellung des Entschuldungspfad

Variante bei Mindest-Eigenbeitrag und maximalen Konsolidierungszeitraum von 10 Jahren (2019 bis 2028) für die Kassenkreditentschuldung

